C/2025/6083

11.11.2025

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Sache M.12157 – AIP / INTERNATIONAL PAPER (GLOBAL CELLULOSE FIBERS BUSINESS))

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6083)

1. Am 31. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AIP, LLC („AIP“, USA),

— GCF (Asia) Limited (Hongkong), International Paper Cellulose Fibers sp. z o.o. (Polen), GCF US Holdings, LLC (USA), und International Paper Canada Pulp Holdings ULC (Kanada), sämtlich kontrolliert von International Paper Company („IP“, USA) (zusammen „globale Zellstofffaser-Sparte von IP“ oder „IP Global Cellulose Fibers Business“).

AIP wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der globalen Zellstofffaser-Sparte von IP erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AIP ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Ankauf und Weiterentwicklung von Industrieunternehmen. Das Portfoliounternehmen Attindas (USA) entwirft, produziert und vertreibt absorbierende Hygieneprodukte. Attindas verkauft unter anderem Inkontinenzprodukte für Erwachsene sowie Babywindeln unter Marken wie Attends, Indas und Comfees direkt an Verbraucher sowie an das Gesundheitswesen und den Einzelhandel,

— die globale Zellstofffaser-Sparte von IP stellt Zellstofffasern her, einen nachwachsenden Rohstoff, der in einer Vielzahl von Alltagsprodukten zum Einsatz kommt, so in Windeln, Tuch- und Handtuchprodukten, Damenhygieneprodukten, Inkontinenzprodukten und anderen Körperpflegeprodukten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12157 – AIP / INTERNATIONAL PAPER (GLOBAL CELLULOSE FIBERS BUSINESS)

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË